

Informationen zur Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes

1. Was sind die nächsten Schritte für Ihre Hochschule?

Sich selbst und Ihre IT-Dienstleister informieren

Bereits jetzt können Sie sich – falls nicht schon geschehen – über die neue Gesetzgebung informieren und Ihre IT-Dienstleister oder bei Eigenlösungen Ihre IT-Verantwortlichen über anstehende Veränderungen (u.a. die Aufnahme zusätzlicher Merkmale und Statistiken) in Kenntnis setzen. Anhand der vorläufigen Schlüsselverzeichnisse können Ihre IT-Dienstleister bereits jetzt neue Merkmale ergänzen oder veränderte Merkmale anpassen. Ausgewählte IT-Dienstleister wurden bereits vom Statistischen Bundesamt informiert und erarbeiten zeitnahe Lösungen. Nutzen Sie auch die Informationsangebote des Statistischen Landesamts (z. B. Informationsschreiben, Auskunft per E-Mail oder Telefon, Informationsveranstaltung).

Klären Sie offene Fragen

Sammeln und dokumentieren Sie offene Fragen, die nicht durch die Informationen im Gesetzestext oder im Rahmen dieses Informationsschreibens geklärt werden können. Wir stehen Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung und versuchen, Ihre Fragen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Landesamt, dem rheinland-pfälzischen Bildungsministerium und dem Statistischen Bundesamt zu klären. Zudem möchte Ihnen das Statistische Landesamt anbieten, am **23. Mai** an unserer zentralen **Informationsveranstaltung in Bad Kreuznach** teilzunehmen, um noch offene Fragen zu sammeln und zu beantworten bzw. zeitnah zu klären. Für Fragen werden Ihnen zudem Vertreter des Ministeriums auf der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Informieren Sie Ihre Studierenden, Prüfungsteilnehmenden, Promovierenden, Habilitierenden und das Hochschulpersonal

Neue Merkmale werden nicht nur bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfasst. Die Merkmale sollen ab dem Sommersemester 2017 auch bei bereits Studierenden nacherfasst werden. Setzen Sie frühzeitig Ihre Studierenden, Prüfungsteilnehmende, Promovierenden, Habilitierenden und im Hinblick auf die Personalstatistik das Hochschulpersonal über die Erhebung zusätzlicher Merkmale in Kenntnis. Bedenken Sie Verzögerungen in der Erreichbarkeit der Studierenden und Mitarbeitenden durch kurzzeitig befristete Verträge bei wissenschaftlichen Hilfskräften, Auslandspraktika oder Urlaubssemester bei Studierenden, Forschungssemester bei Professorinnen und Professoren etc.

Prüfen Sie Ihre Immatrikulations- oder Studienordnungen

Überprüfen Sie, ob und inwieweit Sie Ihre Immatrikulations- und Studienordnungen entsprechend der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes anpassen müssen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) prüft derzeit den Anpassungsbedarf des Landeshochschulgesetzes.

2. Warum gab es eine Gesetzesänderung?

Durch den Anstieg der Studierendenzahlen im letzten Jahrzehnt und dem wachsenden Bedarf an hochqualifizierten akademischen Fachkräften hat das Interesse an hochschulstatistischen Informationen und deren Bedeutung in der hochschulpolitischen und ökonomischen Steuerung und Planung zugenommen. „Differenzierte und belastbare statistische Ergebnisse sind dabei erforderlich für:

- die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Hochschulen,
- fundierte Aussagen über Zugänge zum Studium, Studienerfolg und Studienabbrüche,
- die Steigerung der Leistung und Effizienz des Hochschulsystems,
- die Sicherung von Lehre und Forschung an den Hochschulen auf einem qualitativ hohen Niveau,
- fundierte Aussagen über die Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Hochschule sowie
- die Abschätzung des Angebots an Hochqualifizierten.“¹

Die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) soll dazu beitragen, die benötigten steuerungs- und planungsrelevanten Informationen – auch im zeitlichen Verlauf – zu erhalten.

¹ Bundesrat: Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Drucksache 394/15. 04.09.2015, Berlin. S. 12.

3. Welche Informationen stehen zur Verfügung?

Gesetzestext

Die zentralen Informationen zur novellierten Gesetzgebung sind dem zum 1. März 2016 in Kraft getretenen **Gesetzestext** zu entnehmen.

Die geänderte Gesetzgebung finden Sie auf der Homepage des Statistischen Bundesamts:
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/505_HStatG.pdf?blob=publicationFile

Statistisches Landesamt

Sowohl die Statistischen Landesämter als auch die zuständigen Ministerien wurden bezüglich der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) informiert und geben die vorliegenden Informationen gerne weiter.

Als **Ansprechpartner/innen** stehen wir Ihnen am Statistischen Landesamt in Bad Ems für Ihre Fragen und Anliegen gerne zur Verfügung:

Allgemeine Informationen zur Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes:

Dr. Marco Schröder
Leiter des Referats Bildung

Petra Fluck-Kohn
Leiterin des Sachgebiets Hochschule

E-Mail: hochschulstatistik@statistik.rlp.de

Sach- und fachspezifische Informationen:

Hedwig Koniorczyk
Bereich Personalstatistik, Sachgebiet Hochschule

Dietmar Karbach
Bereich Studierendenstatistik, Sachgebiet Hochschule

Aktualisierte Schlüsselverzeichnisse

Schlüsselverzeichnisse, Datensatzbeschreibungen finden Sie auf der Homepage des Statistischen Landesamts oder können bei den oben genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern direkt erfragt werden.

4. Wen betrifft das novellierte Hochschulstatistikgesetz?

Bisherige Hochschulinstitutionen

Wie bisher betrifft das novellierte Gesetz alle Hochschulinstitutionen, die einen Studiengang oder Prüfungen im Hochschulwesen anbieten – also insbesondere Universitäten, Technische Universitäten, Universitätskliniken, Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschulen, Kirchliche Hochschule, Hochschulen in freier oder privater Trägerschaft, Fachhochschulen, Prüfungsämter.

Aufnahme neuer Institutionen

Neben den bisherigen Universitäten, Hochschulen, Hochschulkliniken und Prüfungsämtern sind ab dem Berichtsjahr 2017 auch **Berufsakademien** verpflichtet, die im Gesetz festgelegten Merkmale zu melden.

→ *Neu: Berufsakademien*

Erfassung aller Hochschulstandorte: Das Standortprinzip

Alle im Gesetz verankerten Studierenden-, Promovierenden- und Prüfungsstatistiken müssen für jeden Standort dem jeweiligen Bundesland gemeldet werden. Ein **Standort** wird darüber definiert, dass regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von **mehr als 100 Semesterwochenstunden** angeboten werden. Ist dies erfüllt, so ist dies ein meldepflichtiger Hochschulstandort. Die staatliche Anerkennung muss dabei nicht für den jeweiligen Standort vorliegen, jedoch für den Hauptsitz der Hochschule, der auch in anderen Bundesländern liegen kann. Mehrere Standorte innerhalb einer Stadt werden zu einem Standort zusammengefasst.

→ *Neu: Standortprinzip statt Hauptsitz*

Promovierende und Hochschulräte

Neben den Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und dem Hochschulpersonal werden ab 2017 auch Daten zu Promovierenden und zu den Mitgliedern in den Hochschulräten erhoben.

→ *Neu: Promovierende und Mitglieder in den Hochschulräten*

5. Wann wird welche Statistik nach der HStatG-Novelle erhoben?

Statistiken nach dem novellierten HStatG und Berichtszeiträume

Personalstatistik	zum Stichtag 01.12.2016
Studierendenstatistik (inkl. Merkmale der Verlaufsstatistik)	zum Sommersemester 2017
Prüfungsstatistik	zum Sommersemester 2017
Promovierendenstatistik (inkl. Merkmale der Verlaufsstatistik)	für das Bezugsjahr 2017
Statistiken der Berufsakademien	für das Bezugsjahr 2017
Statistik der Hochschulräte	zum Stichtag 01.12.2017
Gasthörerstatistik <i>[unverändert]</i>	zum Wintersemester 2016/17
Stellenstatistik	weggefallen

Erstmalige Meldung der Personalstatistik nach dem novellierten HStatG

Die Daten der Personalstatistik nach dem novellierten HStatG werden von den Hochschulen erstmals zum Stichtag **1. Dezember 2016** erhoben. Im Anhang finden Sie das vorläufige Schlüsselverzeichnis für Personalstatistik. Die neuen Merkmale sind im Schlüsselverzeichnis **rot** markiert und müssen beim aktuell tätigen Hochschulpersonal nacherfasst werden. Um die alten wie neuen Merkmale zu erfassen, informieren Sie das Personal an Ihrer Hochschule zeitnah.

Erstmalige Meldung der Studierendenstatistik nach dem novellierten HStatG

Die Daten der Studierendenstatistik nach dem novellierten HStatG werden von den Hochschulen erstmals für das **Sommersemester 2017** gemeldet. Dabei werden die neuen Merkmale nicht nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfasst, sondern auch von bereits Studierenden. Prüfen Sie, ob die neuen Merkmale und Datenerhebungen in Ihrer Immatrikulations- bzw. Studienordnung angepasst werden müssen, und informieren Sie die Studierenden an Ihrer Hochschule zeitnah. Im Anhang finden Sie das vorläufige Schlüsselverzeichnis für die Studierenden- und Prüfungsstatistik. Die neuen Merkmale sind im Schlüsselverzeichnis **rot** markiert.

Erstmalige Meldung der Prüfungsstatistik nach dem novellierten HStatG

Die Daten der Prüfungsstatistik nach dem novellierten HStatG werden von den Hochschulen erstmals für das **Sommersemester 2017** gemeldet. Im Anhang finden Sie das vorläufige Schlüsselverzeichnis für die Studierenden- und Prüfungsstatistik. Die neuen Merkmale sind im Schlüsselverzeichnis **rot** markiert.

Erstmalige Meldung der Promovierendenstatistik nach dem novellierten HStatG

Die Daten der Promovierendenstatistik nach dem novellierten HStatG werden erstmals für das **Bezugsjahr 2017** gemeldet. Der neuen Promovierendenstatistik wird eine eigene Datensatzbeschreibung zugrunde gelegt.

Erstmalige Meldung der Berufsakademien nach dem novellierten HStatG

Die Berufsakademien werden nach dem novellierten HStatG die Daten der Studierenden- und Prüfungsstatistik erstmals für das Bezugsjahr 2017 und die Daten der Hochschulfinanzstatistik erstmals für das erste Quartal 2017 melden. Die Daten der Personalstatistik werden an Berufsakademien erstmals zum Stichtag 1. Dezember 2017 erhoben.

Erstmalige Meldung der Anzahl der Mitglieder von Hochschulräten nach dem novellierten HStatG

Die Anzahl der Mitglieder von Hochschulräten nach Geschlecht wird nach dem novellierten HStatG voraussichtlich erstmals zum Stichtag **1. Dezember 2017** erhoben.

Gasthörerstatistik beibehalten

Die Gasthörerstatistik bleibt entgegen des ersten Gesetzesentwurfs bestehen und wird weiterhin jährlich zum **Wintersemester** erhoben.

Stellenstatistik gestrichen

Die Stellenstatistik wurde gestrichen.

➔ *Detailinformationen zu den Statistiken entnehmen Sie den jeweils aktualisierten Schlüsselverzeichnissen und Definitionskatalogen.*



6. Was bedeutet die Einführung einer Studienverlaufsstatistik?

Wann werden welche Daten erhoben und wie lange gespeichert?

Die Studienverlaufsstatistik sieht vor, ausgewählte Daten von **Studierenden** und **Promovierenden** im Längsschnitt, also im zeitlichen Verlauf, zu erfassen. Dazu werden die Daten von Studierenden **semesterweise erhoben** und auf einer zentralen Datenbank des Statistischen Bundesamtes für **18 Jahre gespeichert**.

→ *Neu: Studienverlaufsstatistik, eine zentrale Datenbank und Datenspeicherung für 18 Jahre*

Ist der Datenschutz sichergestellt?

Um einen bestmöglichen Datenschutz zu gewährleisten, wird für jede/n Studierende/n zur Anonymisierung der Daten jeweils nach dem neusten Stand der Technik ein eindeutiges und nicht rückverfolgbares **Pseudonym** gebildet. Die gespeicherten Daten geben durch ein entsprechendes **Geheimhaltungskonzept** keinen Rückschluss auf Einzelpersonen. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hat das Verfahren geprüft und dem zugestimmt.

→ *Neu: Bildung eines Pseudonyms*

Wem werden die Daten gemeldet, wenn eine zentrale Datenbank besteht?

Weiterhin melden die Hochschulen mit einem Standort in Rheinland-Pfalz (siehe Standortprinzip) dem Statistischen Landesamt in Bad Ems alle Daten für diesen Standort.